

## **Fächerspezifische Bestimmungen**

für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein  
Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Der Studiengang orientiert sich an dem „Perspektivrahmen Sachunterricht“ der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts und bildet die fünf fachlichen Perspektiven des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 10.09.2015 zu „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ (Fachperspektive „Raum“, Fachperspektive „Zeit“, soziokulturelle Fachperspektive, naturwissenschaftliche Fachperspektive, technische Fachperspektive) ab.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Basiskonzepte in den fünf grundlegenden Perspektiven verstanden haben und an exemplarischen Handlungsfeldern unter Berücksichtigung fachlicher und fachdidaktischer Aspekte erläutern und darstellen können.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

#### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich Sachunterricht ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach / Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Der Lernbereich Sachunterricht kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

#### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Modul E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik (4 LP) (Pflichtmodul)**

Behandlung der Erkenntnismethoden und Arbeitsweisen der Gesellschafts- und Naturwissenschaften hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts.

**Modul B-G1: Basiskonzepte G1 (Soziologie, Politikwissenschaft) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in soziologischen und politikwissenschaftlichen Dimensionen / Ausprägungen.

**Modul B-G2: Basiskonzepte G2 (Geschichte, Geographie) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in historischen und humangeographischen Dimensionen / Ausprägungen sowie ihren naturgeographischen Grundlagen.

**Modul B-N1: Basiskonzepte N1 (Physik, Technik, reg. Erkundungen) (7 LP\*) (Pflichtmodul)**

Zentrale Konzepte der Physik und Technik.

Regionale Erkundungen.

**Modul B-N2: Basiskonzepte N2 (Chemie, Biologie) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Zentrale Konzepte der Chemie und Biologie.

**Modul N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)**

Exemplarische Themenfelder des Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive.

**Modul G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)**

Exemplarische Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ un- benotet	Studien- leistungen	Zugangsvoraus- setzungen Modul	LP
E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik	Modulprüfung	unbenotet	keine	keine	4
B-G1: Basiskonzepte G1	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
B-G2: Basiskonzepte G2	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
B-N1: Basiskonzepte N1	Modulprüfung	benotet	1 Studien- leistung	keine	7
B-N2: Basiskonzepte N2	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	keine	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-N1 und B-	6
G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	keine	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-G1 und B-G2	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der die Lehrveranstaltung angeboten wird, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Lernbereich Sachunterricht laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (3) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Für Exkursionen: Studierende, die nicht zu einer Exkursion im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (4) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.
- (5) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module E-AD, B-G1, B-G2, B-N1 und B-N2 begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 25 bis maximal 30 Seiten (ohne evtl. Anhänge) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 28. Mai 2018
- Chemie und Chemische Biologie vom 21. Juni 2018
- Maschinenbau vom 11. Juli 2018
- Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018
- Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018
- Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018
- Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather